

**Ordnung über besondere  
Zugangsvoraussetzungen für den  
berufsbegleitenden  
Bachelorstudiengang „Business  
Administration in mittelständischen  
Unternehmen (BA)“**

**vom 17.08.2012**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.05. und 12.07.2012 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.), die nachfolgende Neufassung der Ordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Bachelorstudiengang „Business Administration in mittelständischen Unternehmen (BA)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 12.06.2012 vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und am 17.07.2012 (Az.: 27.5-74508-68) gemäß § 18 Abs. 4 S.4, Abs. 6 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt.

**§ 1  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Business Administration in mittelständischen Unternehmen (BA)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- a) die allgemeine oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung und
- c) eine Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit.

(2) Die allgemeine oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 1 a) kann ersetzt werden durch Feststellung einer studiengangsbezogenen Hochschulzugangsberechtigung aufgrund in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworbener Kompetenzen nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NHG.

Mit den von der Bewerberin/dem Bewerber nachzuweisenden Kompetenzen müssen a) die wesentlichen Voraussetzungen für die Bewältigung der Anforderungen des Studiengangs vorliegen und b) ein hinreichender fachlich-inhaltlicher Zusammen-

hang zu dem Studiengang gegeben sein. Zum Nachweis über die erworbenen Kompetenzen hat die/der Bewerber/in zusammen mit der Bewerbung Unterlagen über berufliche Erfahrung, absolvierte berufliche Bildungen und Weiterbildungen einzureichen und in einem Motivationsschreiben die Befähigung für den Studiengang darzulegen.

Die Feststellung der studiengangsbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nimmt der gemäß § 2 einzurichtende Zulassungsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen vor. Kommt er zu keinem abschließendem Ergebnis, lädt er die Bewerberin/den Bewerber zu einem Gespräch ein, in dem die erworbenen Kompetenzen erörtert werden, und trifft anschließend die Feststellung über die studiengangsbezogene Zugangsberechtigung.

Der Zulassungsausschuss kann die unbefristete Einschreibung davon abhängig machen, dass innerhalb der ersten beiden Semester mindestens drei Pflichtmodule des Studiengangs mit Erfolg absolviert werden.

**§ 2  
Zulassungsausschuss**

(1) Die Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bildet einen Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät, Lehrenden des Bachelorstudiengangs sowie Mitgliedern des C3L.

Dem Zulassungsausschuss gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe,
  - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 1 Mitglied der Studierendengruppe des Bachelorstudiengangs mit beratender Stimme,
- ergänzend stellvertretende Mitglieder.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**§ 3  
Bewerbungsfrist**

Die Immatrikulation für den Studiengang ist jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich. Bewerbungen für den Studiengang zum Sommersemester müssen bis spätestens 15.02., zum Wintersemester bis spätestens 15.09. beim Center für lebenslanges Lernen der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein.

#### **§ 4 Gebühren**

(1) Die Studienmodule des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden/die Studierende zu vertretender Nichtteilnahme oder nicht abgeschlossene Module erfolgt nicht.

#### **§ 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 1 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Ordnung vom 21.06.2005 wird aufgehoben.